

43. Kann der Schuldner der Aktivlegitimation des Cessionars mit dem Einwande, daß die Abtretung der Forderung nur zum Scheine erfolgt sei, begegnen?

R.G.R. I. 11 §§. 394. 395.

I. Civilsenat. Urth. v. 30. October 1889 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 208/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Beklagter hat die Aktivlegitimation des Klägers mit der Behauptung bestritten, daß nach der zwischen dem Cedenten und dem

Kläger als Cessionar getroffenen Vereinbarung der Cession ungeachtet das Eigentum der Forderung auf den Kläger nicht übergehen sollte. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf die beständige preussische Praxis mangels Darlegung eines besonderen Interesses auf seiten des Schuldners für unerheblich erklärt. Ungeachtet der Anfechtung, welche die dieser Praxis zu Grunde liegende Auffassung neuerdings erfahren hat, ist dieselbe für das preussische Recht sowohl von dem I. Hilfssenate des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 15. März 1881 Rep. 525/80,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 889,

wie fortgesetzt von dem IV. Civilsenate des Reichsgerichtes, insbesondere in den Urteilen vom 13. November 1884 (i. S. Papstein w. Rhydygier Rep. IV. 246/84) und vom 19. November 1888 (i. S. Krieg w. de Neuvoille Rep. IV. 199/88),

vgl. Bolze, Praxis Bd. 1 Nr. 368, Bd. 5 Nr. 516,

gebilligt worden. Auch der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat sich für das preussische Recht in dem Urteile vom 9. Oktober 1889 (i. S. Nachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und Gen. w. Razynski Rep. I. 207/89) dieser Praxis angeschlossen, und findet keinen Anlaß, von derselben abzugehen. Wenn zur Bekämpfung dieser Praxis geltend gemacht wird, daß bei Simulation ein rechtlich wirksames Geschäft überhaupt nicht existiere, und daß diese Nichtexistenz eines Rechtsgeschäftes eine Nichtexistenz für jeden, nicht bloß für die Simulanten, sei, so mag diese Auffassung ihre Bedeutung haben, wenn nach dem Willen der die Cession vollziehenden Personen die Cession jeder rechtlichen Wirkung als solche, insbesondere auch dem debitor cessus gegenüber, entbehren soll. Die gedachte Praxis bezieht sich aber nur auf Fälle, in welchen, auch wenn wirklich vereinbart worden, daß ungeachtet der Cession das Gläubigerrecht nicht übergehen, vielmehr beim Cedenten verbleiben solle, die Cession doch mit dem Willen erklärt ist, daß auf Grund derselben dem debitor cessus der Empfänger der Cessionserklärung als der berechtigte Gläubiger gelten soll. Dies ist auch für den vorliegenden Fall unzweifelhaft, in welchem sogar der Cedent selbst dem Beklagten von der erfolgten Cession durch Zustellungsurkunde Kenntnis gegeben hat. In diesen Fällen liegt aber eben nicht eine Erklärung, auf die man einfach die für ein Scheingeschäft geltenden Grundsätze anwenden könnte, sondern eine in be-

stimmter Richtung durchaus ernsthafte Cessionserklärung vor. Für den entsprechenden Fall der Übertragung eines Wechsels durch Vollindossament wird die Lösung des Widerstreites zwischen der hierbei den Wechselschuldnern gegenüber gewollten Wirkung und einer Vereinbarung zwischen dem Indossanten und dem Indossatar, daß das Gläubigerrecht bei ersterem verbleiben solle, dahin befürwortet,

vgl. Goldschmidt in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 28 S. 85 flg.;

Kohler in Jahrb. für Dogmat. N. F. Bd. 4 S. 129. 150. 347, daß, sobald einmal das Vollindossament mit Willen gegeben sei, wegen dessen gesetzlicher Wirkung der Übertragung des Gläubigerrechtes die daneben getroffene Abrede einer Zurückbehaltung des Gläubigerrechtes keinen rechtswirksamen Inhalt habe, indem danach, wie Goldschmidt annimmt, zum mindesten fiduziarisches Eigentum am Wechsel auf den Indossatar übergegangen sein müßte. Ob dieser Auffassung für das Wechselindossament beizutreten wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls würden der Anwendung von Grundsätzen, bei welchen die durch das Gesetz einer formalen Erklärung auf dem zu übertragenden Papier zugeschriebene Legitimations- und Transportfunktion für dieses Papier eine erhebliche Bedeutung hat, auf den Fall der Abtretung einer Forderung erhebliche Bedenken entgegenstehen. Es handelt sich hier vielmehr um die Frage, ob, und zwar nach preußischem Rechte, die Befugnis der Veräußerung einer Forderung mit Bindkraft für den debitor cessus auch das Recht, in Scheidung zwischen materieller und formeller Gläubigerschaft unter Zurückbehaltung der ersteren nur die letztere, das Recht der Einziehung der Forderung auf eigenen Namen, jemandem einzuräumen, umfaßt und die Zurückbehaltung der materiellen Gläubigerschaft nur dem debitor cessus das Recht verleiht, mittels des Einwandes der Arglist die Abschneidung von materiellen Einwendungen aus dem Verhältnisse zum Inhaber der materiellen Gläubigerschaft zu vereiteln. Freilich kann die Abtretung einer Forderung auch die eventuelle Stellung des debitor cessus als Prozeßpartei nachteilig berühren, und es läßt sich ein Standpunkt sehr wohl begreifen, nach welchem der Schuldner sich das Auftreten eines anderen als seines bisherigen Gläubigers auch nur in der Eigenschaft als Prozeßpartei nur bei Wechsel der materiellen Gläubigerschaft gefallen zu lassen brauche. Andererseits wird in zahlreichen Fällen ein solcher Nachteil nicht vorhanden sein, während die prinzipielle Zulassung der

Behauptung, daß der Cessionar nur zum Zwecke der Einziehung der Forderung vorgeschoben sei, ohne erforderliche Darlegung eines besonderen Interesses leicht bloßen Prozeßchikanen Vorschub leisten wird. Für die Bejahung der oben gestellten Frage bietet aber die Fassung der §§. 393, 395 I. 11 A.L.R. allerdings einen hinreichenden Anhalt, indem sie den Sinn rechtfertigt, daß, sobald nur eine formell ordnungsgemäße Erklärung des bisherigen Gläubigers, daß der Andere das Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein solle, vorliegt, der Schuldner die Legitimation des im Besitze dieser Erklärung befindlichen Anderen zur Einziehung der Forderung nicht auf Grund von Abmachungen, welche neben der Ausstellung und Aushändigung dieser Erklärung getroffen sind, in Frage stellen kann. Diese erweiterte Auffassung des Cessionsbegriffes, nach welcher unter derselben auch die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung auf eigenen Namen ohne Abtretung des materiellen Gläubigerrechtes fällt, widerspricht auch der geschichtlichen Entwicklung des Rechtsinstitutes nicht und findet sich behufs der Zurückweisung der Einrede der Simulation auch in der älteren gemeinrechtlichen Doktrin vertreten.¹

Vgl. die Citate in Gruchot, Beiträge Bd. 11 S. 569 Note 3.

Das in Wolze, Praxis Bd. 5 Nr. 519 aufgeführte Urteil des I. Civilsenates vom 28. Januar 1888 Rep. I. 368/87 steht hiermit nicht in Widerspruch, weil es nur aus dem beim Cedenten verbliebenen materiellen Gläubigerrechte die auch nach obigen Ausführungen berechnete Folgerung zieht, daß sich der Schuldner gegenüber dem Cessionar bei Zurückbehaltung des materiellen Gläubigerrechtes seitens des Cedenten auf Verfügungen über die Forderung zu seinen Gunsten seitens des Cedenten, wenn sie auch erst nach der Cession erfolgt sind, wirksam berufen kann. In dem Urteile des V. Civilsenates vom 4. Juni 1887 i. S. Ballasch w. Berent Rep. V. 81/87,

vgl. Wolze, Praxis Bd. 4 Nr. 493,

findet sich allerdings für das preußische Recht die Ansicht, daß die Einrede der Simulation ohne Nachweis eines besonderen Interesses zulässig sei, weil sie Bestreiten der Aktivlegitimation sei, ausgesprochen. Sie bildet indessen keinen jenes Urteil tragenden Entscheidungsgrund. Dagegen beruhten allerdings auf der gleichen Auffassung die beiden

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 163.

Urteile des II. Civilsenates in den, dem französischen Rechtsgebiete angehörigen Sachen L. w. M. vom 12. November 1886 Rep. II. 225/86, und F. w. R. vom 9. November 1887 Rep. II. 153/87,

vgl. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 567, Bd. 5 Nr. 511, ohne daß dabei die Anwendung französischer Gesetzesbestimmungen oder besonderer französischer Rechtsauffassung ersichtlich ist. Gleichwohl geben diese Urteile zur Verweisung der Frage an das Plenum in der jetzigen Sache keinen Anhalt, da es sich vorliegend gerade um eine aus dem preussischen Rechte gewonnene Auffassung für den dem preussischen Rechte angehörigen Rechtsfall handelt und jene Urteile dieser Auffassung keinesfalls haben präjudizieren wollen.“ . . .